

SATZUNG

DER ALTERNATIVEN SPORT- UND SPIELGEMEINSCHAFT RENGSDORF

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein trägt den Namen „**Alternative Sport- und Spielgemeinschaft Rengsdorf**“.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Rengsdorf.

§3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- sportliche, spielerische und kreative Angebote und
- Unternehmungen.

Die Gemeinschaft des Vereins beabsichtigt auch die Integration sozial benachteiligter Menschen. Die Angebote können von Kindern und Jugendlichen, die sportlichen Angebote auch von Erwachsenen wahrgenommen werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Kinderschutzbund Neuwied“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Mitgliedschaft

§4

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§6

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§8.1

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Ersten Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Schriftführer(in),
- der/dem Schatzmeister(in).

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§8.2

Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a:

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung trifft der Vorstand.

§9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
- Beschlussfassung über die Änderung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Heimatkurier der Verbandsgemeinde Rengsdorf“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist

auch diese/dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter(in).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Versammlungsleiter(in) festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n) vertreten werden. Diese/dieser ist auch als Nichtmitglied stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der/dem Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Rengsdorf, den 12.07.2023

gez. der Vorstand